

# Rechtliche Rahmenbedingungen im E-Commerce

Vortrag von Rechtsanwalt Björn Leineweber

im Rahmen der Veranstaltung  
„Orientierung im Paragraphendschungel:  
Rechtssicher im Internet unterwegs“

**KANZLEI || LEINWEBER**  
www.kanzlei-  
leineweber.de

# Rechtliche Rahmenbedingungen im E-Commerce

- „Internetrecht“
- weitgehender Rückgriff auf **allgemeine Gesetze**
  - insbesondere auch AGB-Recht anwendbar, § 305 ff. BGB
- teilweise **spezielle gesetzliche Regelungen**
  - § 312 b BGB: „Fernabsatzverträge“
    - ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
  - § 312 c BGB: Unterrichtungspflichten
  - § 312 d BGB: Widerrufs- und Rückgaberecht
  - § 312 e BGB: „elektronischer Geschäftsverkehr“

# Fernabsatzrecht

- Unterrichtungspflichten des Unternehmers gegenüber Verbrauchern, § 312 c Abs. 1 BGB:

- **vor** Abgabe der Vertragserklärung
- in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise
- klar und verständlich Informationen **zur Verfügung stellen**,
- für die dies nach **BGB-Info V** vorgeschrieben ist

•zB AGB oder spezieller Hinweistext auf Website

[www.kanzlei-leineweber.de](http://www.kanzlei-leineweber.de)

# Pflichten der BGB Info V

- § 1 (vor Abgabe der Vertragserklärung zur Verfügung stellen), u.a.:
- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, sowie darüber wie der Vertrag zustande kommt
  - **Angebot des Unternehmers** in Form seines Onlineshops?
    - idR nicht, sondern lediglich „Aufforderung zur Abgabe von Angeboten“
    - **Ausnahme: eBay!!!**
      - Angebot auf Vertragsschluss mit Höchstbietendem!
  - **Angebot des Kunden** durch erfolgreichen Kaufprozess
    - ggfls. Registrierung --> Warenkorb --> Aufgabe einer Bestellung
  - **Annahme** durch Unternehmer, je nach Ausgestaltung der „Bestätigungsmail“ mit Bestätigung des Kaufes oder erst mit Versand der Ware (AGB- und Onlineshop-abhängig)

# PFLICHTEN DER BGB INFO V

- § 1 (vor Abgabe der Vertragserklärung zur Verfügung stellen), u.a.:
- Mitteilung der Identität des Unternehmens & des Vertreters, inkl. ladungsfähiger Anschrift
  - **im Impressum**
- etwaige Mindestlaufzeit eines Vertrages
- Vorbehalt hinsichtlich Qualität der Ware oder Dienstleistung sowie hinsichtlich der Nichterbringung bei Nichtverfügbarkeit
  - **in AGB**

# PFLICHTEN DER BGB INFO V

- § 1 (vor Abgabe der Vertragserklärung zur Verfügung stellen), u.a.:
  - Bestehen oder Nichtbestehen eines **Widerrufsrechts** sowie Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung
  - **Mustertext** (Anhang 2 zur BGB InfoV)
    - ist **exakt** anzupassen; § 14 BGB InfoV beachten! - siehe auch § 355 BGB
      - Name und Anschrift
      - E-Mail oder Fax
      - KEINE Telefonnummer
  - je nachdem, wann zur Verfügung gestellt wird
    - 2 Wochen oder 1 Monat!

# PFLICHTEN DER BGB INFO V

- § 1 Abs. 1 (vor Abgabe der Vertragserklärung zur Verfügung stellen), u.a.:
  - **Gesamtpreis** der Ware inklusive sonstiger Preisbestandteile (zB Mehrwertsteuer), ggfls. auch über Grundlage der Berechnung des Preises (zB gewichtsabhängige Berechnung)
  - anfallende Liefer- / **Versandkosten**, sowie weitere **Steuern** oder Kosten
  - Einzelheiten hinsichtlich **Zahlung, Lieferung** und / oder Erfüllung
  - spezifische zusätzliche Kosten für die Inanspruchnahme des Fernkommunikationsmittels (zB bei telefonischer Inanspruchnahme)
  - Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, sowie von befristeten Angeboten, insbesondere hinsichtlich des Preises

# FERNABSATZRECHT

- Unterrichtungspflichten des Unternehmers gegenüber Verbrauchern, § 312 c **Abs. 1** BGB
  - bei Waren oder Dienstleistungen (außer Finanzdienstleistungen)
  - alsbald
  - **spätestens** bei Waren **bis zur Lieferung** der Ware an den Verbraucher
  - **oder** bei Dienstleistungen **bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages**
  - Informationen der BGB Info Vo in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise **in TEXTFORM** mitzuteilen

# PFLICHTEN DER BGB INFO V

- § 1 Abs. 1I (**nach** Abgabe der Vertragserklärung **in Textform** zur Verfügung stellen), u.a.:
  - **Übersendung** an den Verbraucher erforderlich!
  - (E-Mail oder mit Lieferung der Ware oder Rechnung)
- die Informationen nach Abs. 1 (!)
- Kündigungsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen sind
- Informationen über einen Kundendienst
- geltende **Gewährleistungs-** und **Garantiebedingungen**

# „Elektronischer Geschäftsverkehr“

- § 312 e BGB gilt zusätzlich zu Vorschriften zum Fernabsatzrecht
- angemessene Mittel zur Verfügung stellen, mit denen Kunde Eingabefehler vor Absendung seiner Bestellung korrigieren kann
  - **Checkout-Prozess**, nochmalige Bestätigung
- **Bestätigung** über den Zugang der Vertragserklärung des Kunden
- Möglichkeit verschaffen, Vertragsbedingungen und AGB **einzusehen** und zu **speichern**
- Informationen nach BGB InfoV; zusätzlich zu § 1 auch Informationen nach § 3 BGB info V:
  - technische Schritte die zum Vertragsschluss führen
  - ob Speicherung des Vertragstextes erfolgt
  - Funktionsweise des Checkout-Prozesses
  - zur Verfügung stehende Vertragssprachen
  - akzeptierte Verhaltenskodizies

# Weitere Informationspflichten

- **Datenschutzrecht**
  - insbesondere bei Nutzung von **Google Analytics**
  - im Übrigen aber stets zu beachten, wenn (wie regelmäßig) statistische Erhebungen zB über IP-Adressen stattfinden
- Verpackungsverordnung
- Batterieverordnung

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM E-COMMERCE

- Beachtung der allgemeinen Gesetze
  - **Verbraucherrecht,**
    - insbesondere durch AGB-Recht geregelt
      - AGB jedoch nicht zwingend notwendig, da
      - Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich
      - sonst Abmahngefahr!

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM E-COMMERCE

- vor und / oder nach Vertragsschluss: Angaben nach der BGB InfoV
  - **zwingend** erforderlich!
  - an **prominenter** Stelle auf der Website
  - teils im **Impressum**
  - teils in **AGB** oder auf spezieller Hinweisseite
  - werden Informationen nicht zur Verfügung gestellt, droht **Abmahnung!**
  - **Widerrufsrecht** - Anpassung des Textmusters
    - korrekte Belehrung auch wichtig, da Frist erst mit Erhalt einer korrekten Belehrung zu laufen beginnt

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM E-COMMERCE

- Exkurs:
- **E-Mail-Werbung**
  - Grds: Nur mit **vorheriger Einwilligung** des beworbenen möglich (Opt-In) - Datenschutzrecht + Wettbewerbsrecht betroffen!
  - muss nachweislich sein, daher Erfordernis des „double Opt-in“
  - Ausnahme: in bestehenden Vertragsverhältnissen zum Hinweis auf eigene, ähnliche Waren
  - wenn bei Erhebung der Adresse auf die Nutzung zu diesem Zweck zumindest **hingewiesen** wurde
  - **Impressumpflicht!**
  - Jederzeitige Möglichkeit des Empfängers, sich aus dem Verteiler auszutragen + Hinweis hierauf!

# Rechtliche Rahmenbedingungen im E-Commerce

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

**KANZLEI || LEINWEBER**

[www.kanzlei-  
leineweber.de](http://www.kanzlei-leineweber.de)